

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Wir hatten einen wunderschönen Herbst und nun werden die Tage immer wie kürzer.

Die Weihnachtsbeleuchtungen sind überall montiert und lassen uns Wissen, dass das Ende dieses Jahres in grossen Schritten näherkommt.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, schöne, erholsame Feiertage!

Ihre aaretax Treuhand AG

P.S. Die «NEWS» sind auch auf unser Homepage aufgeschaltet.

Maximalbetrag der Säule 3a für 2019 + 2020 (unverändert)

Für 2019+ 2020 gelten folgende Beträge:

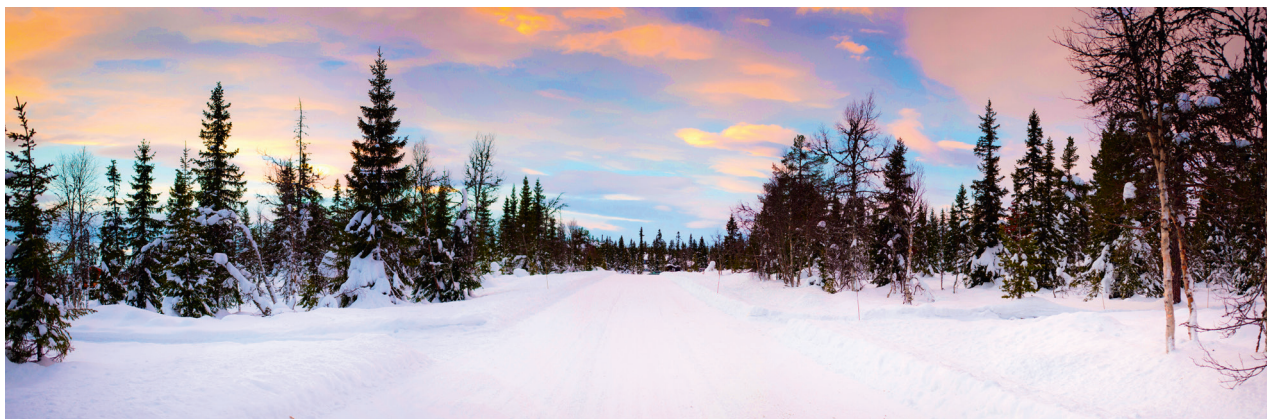
- Mit Pensionskasse: CHF 6'826
- Ohne Pensionskasse: max. CHF 34'128 (max. 20 % vom Nettoeinkommen)



Werden diese Beiträge auf mehrere Konten einbezahlt, können sie gestaffelt bezogen und damit die Steuerbelastung infolge der Brechung der Steuerprogression reduziert werden.

Öffnungszeiten während der Festtage:

Unsere Büros bleiben während der Festtage vom Montag, 23. Dezember 2019 bis Freitag 3. Januar 2020 geschlossen.



DAS «AUS» DER INHABERAKTIEN?

Am 21. Juni 2019 verabschiedete das Parlament das neue Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke. Die Referendumsfrist lief bis am 10. Oktober 2019. Das neue Gesetz ist per 1. November 2019 in Kraft getreten.

Ausgangslage

Im Jahr 2015 hat die Schweiz aufgrund der Empfehlung der Groupe d'action financière (GAFI) Massnahmen umgesetzt. Ziel dieser Massnahmen war, dass die Schweiz bei der nächsten Länderprüfung eine gute Note erhält und somit schädliche Massnahmen anderer Staaten gegenüber der Schweiz vermieden werden.

Weshalb die Abschaffung?

Inhaberaktien sind wegen ihrer Anonymität und der leichten Übertragbarkeit für Steuerhinterziehung, Geldwäscherei und Terrorfinanzierung missbraucht worden. Das neue Gesetz will deshalb die traditionellen Inhaberaktien abschaffen, damit die Schweiz nicht auf die schwarze Liste kommt.

Was sieht das neue Gesetz vor?

Das neue Gesetz sieht vor, dass Inhaberaktien nur noch zulässig sind,

- (1) wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder
- (2) wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Findet auf eine Gesellschaft keine der obengenannten Ausnahmen Anwendung, muss sie ihre Inhaberaktien innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Namenaktien umwandeln. Dazu bedarf es einer öffentlich beurkundeten Statutenänderung. Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht nicht nach, werden diese automatisch umgewandelt.

Die Gesellschaft trägt nach der Umwandlung die Aktionäre im Aktienbuch ein, die ihre in Art. 697i OR des bisherigen Rechts vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben (wer Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt, muss den Erwerb und seine Kontaktdaten innert Monatsfrist der Gesellschaft melden). Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes beim Gericht ihre Eintragung im Aktienbuch verlangen. Ein solcher Antrag setzt jedoch voraus, dass die Gesellschaft die Zustimmung gibt. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, werden die Aktien als nichtig erklärt und durch eigene Aktien ersetzt. Die Inhaber der nichtigen Aktien verlieren somit ihre Rechte als Aktionäre.

Falls der Aktionär ohne eigenes Verschulden seine Rechte verliert, kann er unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 10 Jahren gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Die Verletzung der gesellschaftlichen Meldepflicht kann sowohl bei den wirtschaftlich berechtigten Personen als auch auf Stufe Gesellschaft eine Busse nach sich ziehen. Es kann sogar ein Verfahren wegen Organisationsmängel und infolgedessen eine Auflösung der Gesellschaft mittels Gerichtsentscheid drohen.

Was müssen Gesellschaften mit Inhaberaktien tun?

Wir empfehlen Gesellschaften, die noch Inhaberaktien haben und nicht unter die beiden obengenannten Ausnahmen fallen, bereits jetzt und ohne Zeitdruck die Umwandlung ihrer bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien zu vollziehen. Die Aktionäre sollten ihrer Meldepflicht nachkommen und die Gesellschaft sollte ihr Aktienverzeichnis ordnungsgemäss führen, damit keine Sanktionen drohen.

Falls Sie Unterstützung benötigen, sind wir gerne bereit, Ihnen zu helfen.

EL-REFORM 2019

Seit 2014 beschäftigen sich Bundesrat und Parlament mit der **Reform** der Ergänzungsleistung (EL). Sie soll **drei Ziele verfolgen**:

1. Erhalt des Leistungsniveaus
2. stärkere Verwendung der Eigenmittel
3. Verringerung der Schwelleneffekte

Die Übergangsbestimmungen sehen Folgendes vor: Führt die EL-Reform bei Betroffenen zu Kürzungen, werden diese frühestens 3 Jahre nach Einführung erfolgen. Führt die Reform zu einer Erhöhung der EL, erfolgt diese sofort. Nachfolgend werden die wichtigsten Reformpunkte kurz aufgezeigt (nicht abschliessend).

Erhöhung der Mietzinsmaxima

Die für die EL anrechenbaren Mietzinsmaxima werden endlich angehoben. Mit den bisherigen Mietzinsen von maximal CHF 1100 für Einzelpersonen und CHF 1250 für Ehepaare deckten die Mietzinsmaxima 2017 die Mieten von lediglich 68 % der Alleinstehenden und 63 % der Ehepaare ab. Insbesondere in den Städten waren die Ansätze deutlich zu tief: Rentenberechtigten stand dadurch weniger Geld für ihre alltäglichen Ausgaben zur Verfügung. Die Mietzinsmaxima werden bedarfsgerechter ausgestaltet, indem neu regionale Unterschiede sowie bei Mehrpersonenhaushalten höhere Mieten berücksichtigt werden können. Je nach Region und Haushaltsgrösse beträgt die Erhöhung zwischen 10 % und 60 %.

Mehr Geld für Miete – aber nicht für alle

In der Sozialberatung ist auf eine wichtige Neuerung hinzuweisen. Die Erhöhung der Mietzinsmaxima führt in vielen Fällen zu einer geringeren Ausgabenlast. Dies gilt aber nicht zwingend für Personen, die in einer Wohngemeinschaft oder im Konkubinat leben. Sie erhalten derzeit maximal den Betrag für eine Einzelperson als Mietzins, neu wird die Miete anhand der Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Heute wird einem im Konkubinat lebenden AHV-Rentner ein Mietzinsmaximum von CHF 1100 angerechnet, wenn seine Wohnung CHF 2200 kostet. Ab 2021 werden bei gleichbleibender Miete nur noch CHF 810 ($\frac{1}{2}$ von 1370 + 250) als Mietzinsausgabe berücksichtigt. Diese Regelung entspricht der Handhabung bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Insbesondere für Erwachsene mit einer Behinderung, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, kann sich die finanzielle Situation somit deutlich verschlechtern.

Pensionskasse

Das Parlament hat darauf verzichtet, die EL von Personen, die einen Teil ihres Pensionskassenguthabens in Kapitalform bezogen haben, pauschal um 10 % zu kürzen. Neu ist ausserdem, dass Personen im Alter von über 58 Jahren, die ihre Arbeitsstelle verlieren oder ihre Arbeit nicht mehr ausüben können, die Möglichkeit haben, ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt zu bleiben. Sie können somit bei Renteneintritt im Rahmen der 2. Säule eine Rente beziehen.

Anrechnen, was nicht mehr vorhanden ist

Ein noch weitergehender Tabubruch ist die Neuregelung bei einer Vermögensverminderung. Heute wird nur sanktioniert, wer Vermögenswerte verschenkt oder einen Erbvorbezug tätigt. Das Bundesgericht hat in steter Rechtsprechung die Durchführungsstellen wiederholt ermahnt, dass diese keine Lebensführungskontrollen vornehmen dürfen. Konnte belegt werden, dass Vermögen für eigene Bedürfnisse verwendet wurde,

so musste dies von der Verwaltung akzeptiert werden. Mit dem Argument, dass Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet werden sollen, hat der Bundesrat den Begriff Vermögensverzicht gesetzlich definiert. Neu ist hierbei, dass der Bundesgesetzgeber jährliche Ausgabengrenzen festgelegt hat. Gibt eine Person mit über CHF 100'000 Vermögen jährlich mehr als 10 % ihres Vermögens aus, wird ihr dies als Vermögen weiterhin angerechnet. Bei Personen mit einem Vermögen von unter CHF 100'000 Franken gelten Beträge ab CHF 10'000 pro Jahr als Vermögensverzicht.

Erben müssen zurückzahlen

Übersteigt der Nachlass eines EL-Bezügers CHF 40'000, müssen die Erben das Geld über diesem Betrag dafür verwenden, die bezogenen Ergänzungsleistungen des verstorbenen an den Staat zurückzahlen.

Verzicht auf Anrechnung bei «wichtigen Gründen»

Auf die Anrechnung der Ausgaben, die über dem Schwellenwert liegen, kann verzichtet werden, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat diese wichtigen Gründe nicht zu eng definiert. So oder so wird das Privatleben von EL-Gesuchstellenden in Zukunft noch stärker ausgeleuchtet. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht nur die letzten Jahre kontrolliert werden, sondern die 10 Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs. Dient es tatsächlich der Rechtssicherheit, wenn man sich ab 55 Jahren überlegen muss, ob eine teure Zahnbehandlung oder der Kauf eines Autos später die Existenzsicherung gefährden kann? Zudem ist damit zu rechnen, dass die vermehrte Anrechnung von Vermögensverzichten insbesondere im Heimbereich zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen wird.

Reduzierte Leistungen für Familien mit Kindern

Für Kinder unter 11 Jahren wird der anrechenbare Betrag für die Existenzsicherung von CHF 840 auf CHF 590 gesenkt. Bei jedem weiteren Kind wird der Betrag um ein Sechstel gekürzt. Diese Reduktion des Existenzbedarfs wird teilweise durch die höheren angerechneten Mietzinse und die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten aufgefangen.

Fazit

Auch wenn die Reform erst 2021 in Kraft tritt, ist es in der Sozialberatung wichtig, sich bereits jetzt mit den Änderungen auseinanderzusetzen, da eine Intervention von heute sich auf den EL-Anspruch von morgen auswirken kann.

ABWEHR VON «SCHIKANE BETREIBUNGEN» – WIE FUNKTIONIERT DIE AM 1. JANUAR 2019 IN KRAFT GETRETENE BEREINIGUNGS-FUNKTION FÜR DEN BETREIBUNGSREGISTER AUSZUG?

Wer in der Schweiz eine Geldforderung durchsetzen will, macht das seit 1892 auf dem Weg der Betreibung. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) ist eines der ältesten Schweizer Bundesgesetze und wurde noch nie komplett, sondern jeweils teilweise revidiert. Allgemein bekannt ist deshalb die SchKG-Besonderheit, dass man grundsätzlich gegen jede beliebige Person und **ohne einen Rechtsgrund nachweisen zu müssen**, durch Betreibung das staatliche **Zwangsvollstreckungsverfahren** einleiten kann. Immerhin kann der Betriebene das Zwangsvollstreckungsverfahren ebenso einfach stoppen, indem er Rechtsvorschlag erhebt. Der Rechtsvorschlag ändert aber nichts daran, dass die Betreibung im **Betreibungsregister** eingetragen bleibt und bei der Wohnungs- oder Stellensuche oder bei der nächsten Hypothekenverlängerung etc. hinderlich sein kann.

Das alles hat dazu geführt, dass Betreibungen immer wieder **schikanös** eingesetzt werden, um aus unsachlichen Gründen dem Betriebenen das Leben zu erschweren. Schikanebetreibungen sind gemäss Rechtsprechung nur ganz ausnahmsweise richtig. In den meisten Fällen sind sie zuerst einmal zulässig und der Betriebene musste bislang gerichtlich dagegen vorgehen, also vom Richter bestätigen lassen, dass keine Schuld besteht (negative Feststellungsklage). Das Klageverfahren kostet Zeit, Nerven und Geld und der Betriebene muss die Gerichtskosten vorschliessen, was die Schikanebetreibung noch attraktiver macht.

Diese Problematik ist länger bekannt und seit dem 1. Januar 2019 sind zwei neue Abwehrmöglichkeiten

im Gesetz vorgesehen. Zum einen hat der Gesetzgeber die Klagemöglichkeit gegen die Schikanebetreibung erleichtert und zum anderen kann der Betriebene neu vom Betreibungsamt verlangen, die Schikanebetreibung mit seinem Betreibungsregisterauszug zumindest Dritten nicht mehr mitzuteilen. Das läuft wie folgt ab:

- (1) Der Zahlungsbefehl wird zugestellt und der Betriebene erhebt dagegen Rechtsvorschlag.
- (2) **Drei Monate** nach Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Betriebene beim Betreibungsamt beantragen, die Betreibung sei Dritten nicht mehr mitzuteilen (Formular unter www.bj.admin.ch Wirtschaft Schuldbetreibung und Konkurs Musterformulare – das Gesuch darf dem Betreibungsamt etwas früher zugehen, höchstens aber zwei Tage vor Ablauf der dreimonatigen Wartefrist).
- (3) Das Betreibungsamt setzt dem Gläubiger eine Frist von **20 Tagen**, um nachzuweisen, dass er rechtzeitig ein Verfahren auf Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat – sprich, dass es ihm mit der Betreibung ernst ist.
- (4) Ohne diesen Nachweis wird die Betreibung sodann für Dritte «unsichtbar».

Fazit

Zwar bietet die neue Abwehrmöglichkeit als politischer Kompromiss weiterhin keinen umfassenden Schutz vor Schikanebetreibungen, doch schafft sie ein vergleichsweise günstiges (das Gesuch kostet pauschal CHF 40.00) und einigermaßen rasches sowie einfaches Abwehrmittel, welches auch Sie bei Bedarf selbst oder mit unserer Unterstützung ab sofort nutzen können.